



Beitragsordnung Verbleibt beim Mitglied

Mitgliedsbeiträge

folgende Beiträge sind zur Zeit gültig (ab 01.01.2020)

Art	Zuordnung	Alter		Beitrag in €	Bemerkung
		bis	ab		
Grundbeitrag	Aktiv 1. Kind	15		59,00	
	Aktiv 2. Kind	15		52,00	
	Aktiv ab 3. Kind	15		0,00	
	Aktiv		16	70,00	
	max. je Familie			210,00	Grundbeitrag incl. Abteilungsbeitrag
	Arbeitseinsatz	65	16		Aktive 7 Stunden Arbeitseinsatz, ersatzweise 35 €
	Passiv/Trainer			32,00	
Abteilungsbeitrag und Spartenbeiträge	Leichtathletik			24,00	ausgenommen Sparte Nordic-Walking
	Tischtennis			0,00	z.zt. ausgesetzt
	Volleyball			0,00	z.zt. ausgesetzt
	Turnen			0,00	z.zt. ausgesetzt
Sonstiges	Rechnungs- gebühr			3,60	bei fehlender Abbuchungserlaubnis
	Mahngebühr			5,00	ab 1. Mahnung

Kündigungen sind nur zum Jahresende möglich und schriftlich bis spätestens 30.09. eines Jahres bei der Mitgliederverwaltung einzureichen.

Erlaß zur Beitragsordnung nach §13 der gültigen Satzung

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Diese Beitragsordnung regelt Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins.
- (2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die rechtliche Verbindlichkeit dieser Ordnung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

§ 2 Grundlegende Bestimmungen

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, jährlich den festgesetzten Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) fristgemäß zu entrichten.
- (2) Der Vereinsbeitrag wird im Lastschriftverfahren erhoben.
- (3) Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Für die Zustellung von Rechnungen, Mahnungen und Mitteilungen ist jeweils die Absendung an die letzte bekannte Adresse maßgeblich.

§ 3 Beitragswesen

- (1) Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Beitragsanpassungen werden jeweils zum Beginn des auf die Entscheidung folgenden Geschäftsjahres (1. Januar) wirksam.
- (2) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer jeweils auf ein Jahr befristeten Umlage beschließen, die das Dreifache des Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Minderjährige sind von der Zahlung von Umlagen befreit.
- (3) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, können auf schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft Beiträge durch Beschluss der Vorstandschaft in einfacher Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.
- (4) Unabhängig von den Vereinsbeiträgen können die Abteilungen durch den Beschluss der Abteilungsversammlung kostendeckend Abteilungsbeiträge oder Umlagen erheben, die das Dreifache des Jahresmitgliedsbeitrages des Hauptvereins pro Jahr nicht überschreiten dürfen. Zusätzliche Beiträge oder Umlagen und deren Höhe – auch Änderungen der Beitragshöhe bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Vorstandschaft. Von den Abteilungen zusätzlich erhobene Beiträge werden nicht auf den Mitgliedsgrundbeitrag für den Gesamtverein angerechnet.
- (5) Abteilungen, die von ihren Mitgliedern Sonderbeiträge erheben, können Personen, die nur den Sonderbeitrag bezahlen, als Fördermitglieder führen. Diese Personen haben keinerlei Rechte und Ansprüche gegenüber dem Hauptverein und werden vom Hauptverein wie Nicht-Mitglieder behandelt. Sobald solche Personen in einer Abteilung des Vereins sportlich aktiv werden, ist ein Eintritt in den Hauptverein zwingend erforderlich.

§ 4 Beitragserhebung

- (1) Der Vereinsbeitrag (Aktiv) wird in 2 Altersstufen erhoben: Kinder und Jugendliche (bis 15 Jahre), Erwachsene/Jugendliche (ab 16 Jahre).
- (2) Stichtag für die Altersklasseneinteilung und die davon abhängige Beitragserhebung ist jeweils der 1. Januar des Jahrgangs.
- (3) Gehören mehrere Mitglieder einer Familie / Lebensgemeinschaft dem Verein an, greift der Familienhöchstbeitrag. Alle als Familie gemeldeten Mitglieder wohnen im selben Haushalt zusammen und mindestens ein Familienmitglied muss dabei über 18 Jahre alt sein. Kinder in Schule/Ausbildung/Studium werden auf Nachweis berücksichtigt.
- (4) Der Vereinsbeitrag wird im Lastschriftverfahren oder per Überweisung erhoben. Die Einzugsermächtigung wird mit dem Vereinseintritt wirksam und endet bei Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste und ist jederzeit widerrufbar.
- (5) Die Beiträge der am Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitglieder werden automatisch fristgerecht eingezogen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen sind selbst für die fristgerechte Begleichung ihrer Beitragspflicht verantwortlich.
- (6) Der Einzug per Lastschrift erfolgt jeweils im ersten Halbjahr des laufenden Jahres. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, begleichen ihren Beitrag bis zum Ende des 1. Quartals.
- (7) Bei Zahlungsverzug wird ein Mahnverfahren eingeleitet (§ 7).
- (8) Kann der Beitragseinzug auf Grund falscher oder unvollständiger Bankverbindung nicht durchgeführt werden, wird das betroffene Mitglied schriftlich dazu aufgefordert, innerhalb einer Frist von 28 Tagen ab Ausstellungsdatum die aktualisierten Daten dem Verein mitzuteilen bzw. eigenständig den Vereinsbeitrag zu überweisen. Verstreicht die angegebene Frist, wird das betroffene Mitglied unter Hinweis auf die drohende Streichung aus der Mitgliederliste erneut aufgefordert, innerhalb einer Frist von 28 Tagen ab Ausstellungsdatum dem Verein die aktualisierten Daten mitzuteilen bzw. eigenständig den Vereinsbeitrag zu überweisen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, wird das betroffene Mitglied rückwirkend zum Ende des vorangegangenen Beitragsjahres (31. Dezember) aus der Mitgliederliste gestrichen.
- (9) Beitragsrückerstattungen sind grundsätzlich nicht möglich.
- (10) Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Verein behält es sich vor, durch Verschulden des Mitglieds anfallende Gebühren (z.B. Rückbuchungsgebühren) dem Mitglied bei der nächsten fälligen Zahlung in Rechnung zu stellen bzw. abzubuchen.

§ 5 Eintritte, Austritte, Änderungen

- (1) Eintrittserklärungen, die Einrichtung von Einzugsermächtigungen sowie Mitteilungen über die Änderungen von Bankverbindungen bedürfen der Schriftform und sind dem Verein jeweils bis zum 15. Dezember (Zugang) des laufenden Beitragsjahres mitzuteilen. Später eingehende Mitteilungen können sonst u.U. erst im übernächsten Beitragsjahr berücksichtigt werden. Alle Konsequenzen zu spät eingegangener Mitteilungen verantwortet das betroffene Mitglied.
- (2) Für jede Person ist ein eigenes Eintrittsformular zu verwenden und eine eigene Einzugsermächtigung erforderlich.
- (3) Eintrittserklärungen, die mehr als 30 Tage nach dem eingetragenen Eintrittsdatum an die Mitgliederverwaltung weitergeleitet werden, können auf das Datum der Aufnahme in die Kartei vordatiert werden.
- (4) Mitglieder, die am Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, stimmen beim Vereinseintritt der Abbuchung sämtlicher Vereinsbeiträge (Grundbeitrag und evtl. Zusatzbeiträge) durch Unterschrift zu. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (5) Von Personen, die während des laufenden Beitragsjahres dem Verein beitreten, wird jeweils nur der Vereinsbeitrag für die restlichen Mitgliedsmonate des laufenden Beitragsjahres erhoben (auf- oder abgerundet auf einen vollen €-Betrag). Sämtliche anfallenden Beträge werden bei der dem Eintritt folgenden Beitragserhebung abgebucht.
- (6) Tritt ein Mitglied, das den Vereinsbeitrag für das laufende Beitragsjahr bereits entrichtet hat, fristgerecht aus dem Verein aus, wird der Austritt zum Ende des laufenden Beitragsjahres wirksam.
- (7) Der Widerspruch gegen die Beitragsabbuchung, die Rücksendung einer Beitragsrechnung oder die Verweigerung deren Annahme, sowie die Rücksendung eines Mahnungsschreibens oder die Verweigerung dessen Annahme kommt einer Austrittserklärung gleich, sofern nicht binnen 28 Tagen (ab Ausstellungsdatum des jeweiligen Schreibens des Vereins) vom Mitglied dem Verein eine neue Adresse mitgeteilt wird bzw. durch (unentgeltliche) Nachfrage in der betreffenden Gemeindeverwaltung eine neue Adresse ausfindig gemacht werden kann.

§ 6 Beitragsermäßigungen

- (1) Beitragsermäßigungen können gewährt werden.
- (2) Ermäßigungen sind nur auf Antrag möglich und müssen für jedes Beitragsjahr neu, bis zum 15. Dezember, beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft in einfacher Mehrheit.
- (3) Beitragsermäßigungen können (gegen Vorlage einer entsprechenden gültigen Bescheinigung) Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosen gewährt werden. Die Sachlage für die Ermäßigung muss mindestens sechs Monate pro Jahr vorliegen.
- (4) Der ermäßigte Jahresbeitrag wird im Einzelfall durch die Vorstandschaft festgelegt.
- (5) Ehrenmitglieder sind ab dem auf die Ernennung folgenden Beitragsjahr beitragsfrei.
- (6) Mitglieder vor dem vollendeten 16sten Lebensjahr und Mitglieder die das 65ste Lebensjahr beendet haben sind vom Arbeitseinsatz freigestellt. Ebenso sind alle Personen, die nachweisliche eine ehrenamtliche Aufgabe im TVO erfüllen vom Arbeitseinsatz freigestellt.

§ 7 Mahnungswesen

- (1) Ein Mitglied, das den Vereinsbeitrag nicht bis zum festgelegten Einzahlungsstichtag beglichen hat, wird in schriftlicher Form über seine Außenstände informiert und dazu aufgefordert, innerhalb einer Frist von 28 Tagen ab Ausstellungsdatum den Vereinsbeitrag zu begleichen bzw. eine Einzugsermächtigung zu stellen. Verstreicht die angegebene Frist, wird das betroffene Mitglied unter Hinweis auf die drohende Streichung aus der Mitgliederliste erneut schriftlich dazu aufgefordert, innerhalb einer Frist von 28 Tagen ab Ausstellungsdatum den Vereinsbeitrag zu begleichen bzw. eine Einzugsermächtigung zu stellen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, wird das betroffene Mitglied rückwirkend zum Ende des vorangegangenen Beitragsjahres (31. Dezember) aus der Mitgliederliste gestrichen.
- (2) Sämtliche Austritte und Streichungen aus der Mitgliederliste werden im Ausschluß durch die Vorstandschaft bekannt gegeben.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Falls einzelne Bestimmungen der Ordnung unwirksam sein sollten oder diese Ordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Ordnung vereinbart werden sollte.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Beitragsordnung bzw. eine Änderung tritt jeweils nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Beitragsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Änderungsdokumentation:

Version	Seite, §, und Ziffer	Datum	Name	Beschlussdatum
1	Erstausführung	08.01.2009	J. Schmid	s. Original
2	Formular Beitragstabelle angepasst	04.03.2009	J. Schmid	
3	Seite 2, §6, Ziffer (6)	11.08.2011	J. Schmid	19.07.2011
4	Formular Beitragstabelle aktualisiert	01.01.2013	H.Roller	19.03.2012
5	Seite 1, §4, Ziffer (3) Seite 2, §5, Ziffer (5) Seite 2, §6, Ziffer (6)	19.06.2013	J. Schmid	29.04.2013
6	Seite 1, neues Logo	07.10.2014	H.Roller	21.01.2014
7	Seite 1, Beitragstabelle angepasst	15.05.2019	I. Mayer	16.03.2019
8	Seite 1, Kündigungssatz hinzugefügt	17.05.2022	Hilla Holtrop	17.05.2022
9	Seite 1, §4, Ziffer 1, Beitrag Senioren	17.05.2022	Hilla Holtrop	17.05.2022
10	Seite 2, §5, Abs. 5, Beitragserhebung	17.05.2022	Hilla Holtrop	17.05.2022